

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 5 R 534/08 B**

L 18 R 49/07 (LSG Nordrhein-Westfalen)  
S 12 R 110/05 (SG Düsseldorf)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland,  
Königsallee 71, 40215 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Mai 2009 durch den  
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s  
und die Richterin Dr. G ü n n i k e r  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil  
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 23. September 2008 wird  
als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu  
erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

## Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 23.9.2008 hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Regelaltersrente unter Berücksichtigung von Beitragszeiten nach den Vorschriften des Gesetzes zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto sowie von Verfolgungsersatzzeiten verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er rügt Verfahrensfehler iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß bezeichnet worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (*§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG*), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (*§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG*) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4 mwN*).
- 5 Der Kläger rügt, das Berufungsgericht sei seinem im erstinstanzlichen Verfahren schriftsätzlich gestellten Antrag auf persönliche Anhörung ohne jegliche Begründung nicht nachgekommen.
- 6 Bei dieser Rüge geht es zum einen um eine Verletzung der Sachaufklärungspflicht (*§ 103 SGG*). Auch wenn die Parteivernehmung im sozialgerichtlichen Verfahren nicht vorgesehen ist (*vgl § 118 Abs 1 SGG*), kann in diesem Zusammenhang von den Voraussetzungen der Sachaufklärungsrüge nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG nicht abgesehen werden, weil die darin liegende gesetzliche Wertung nicht umgangen werden darf. Mangels Bezugnahme auf die Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO) über die Parteivernehmung in § 118 Abs 1 SGG sind die dort angeordneten Einschränkungen allerdings nicht anwendbar (*insbesondere § 445 Abs 1, § 447 ZPO*). Nach den Vorgaben des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG muss die Beschwerdebegründung insbesondere die Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Antrags auf persönliche Anhörung, dem das LSG nicht gefolgt ist,



aufzeigen und dartun, dass dieser bis zuletzt aufrechterhalten geblieben ist. Wegen der Nähe zur Gehörsrüge (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 Grundgesetz - GG) ist darüber hinaus darzulegen, dass der betroffene Beteiligte mit den üblichen Mitteln - also insbesondere schriftlich durch seinen Prozessbevollmächtigten - alles unternommen hat, um seine Darstellung des Sachverhalts dem Gericht nahezubringen und warum die Möglichkeiten des schriftlichen und mündlichen Vortrags im konkreten Fall nicht ausreichen, um der Sachaufklärungspflicht Genüge zu tun. Die aufgeführten Kriterien stimmen mit denjenigen überein, auf Grund derer eine Pflicht des Vorsitzenden in Betracht zu ziehen ist, das persönliche Erscheinen des Beteiligten anzuordnen (§ 111 Abs 1 Satz 1 SGG), so dass diesem in der bisherigen Rechtsprechung ebenfalls erwogenen Gesichtspunkt neben der Sachaufklärungsrüge keine eigene Bedeutung zukommt (zum Ganzen BSG vom 14.4.2009 - B 5 R 206/08 B - mwN, zur Veröffentlichung in SozR bestimmt).

- 7 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 8 Es fehlt bereits die Bezeichnung eines ohne Weiteres auffindbaren Antrags auf persönliche Anhörung. Der Kläger hat noch nicht einmal mitgeteilt, mit welchem Schriftsatz er diesen Antrag gestellt habe. Des Weiteren hat er nicht dargelegt, den Antrag auf persönliche Anhörung bis zuletzt aufrechterhalten zu haben. Nach der Beschwerdebegründung hat der Kläger im Verfahren vor dem Sozialgericht beantragt, sein persönliches Erscheinen zum Termin zur mündlichen Verhandlung anzuordnen, um ihn zu seiner Ghettoarbeit anzuhören und zu befragen. Nach seinem eigenen Vorbringen ist dieser Antrag in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG jedoch nicht wiederholt worden. In diesem Termin ist vielmehr nach der Beschwerdebegründung weder der Kläger noch seine Prozessbevollmächtigte anwesend gewesen. Zudem hat der Kläger nicht dargetan, warum der im Rahmen seiner persönlichen Anhörung beabsichtigte Vortrag nicht auch schriftsätzlich oder mündlich durch seine Prozessbevollmächtigte hätte erfolgen können.
- 9 Der Kläger sieht des Weiteren auf Grund der unterbliebenen persönlichen Anhörung seinen Anspruch auf ein faires Verfahren verletzt.
- 10 Das aus Art 2 Abs 1 GG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip abzuleitende Prozessgrundrecht auf ein faires Verfahren bedeutet, dass die Beteiligten die Möglichkeit haben müssen, im Rechtsstreit tatsächliche und rechtliche Argumente vorbringen zu können (*Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, vor § 60 RdNr 1b mwN*). Dass der Kläger diese Möglichkeit nicht hatte, hat er selbst nicht behauptet. Eine andere Bewertung ergibt sich auch nicht unter Berücksichtigung seines Vortrags, er sei mittellos und daher nicht in der Lage, die Kosten für eine Reise nach Deutschland nebst notwendiger Begleitung aufzubringen. Denn dass die Tatsachen, die der Kläger anlässlich seiner persönlichen Anhörung vortragen wollte, ausschließlich durch ihn mündlich hätten vorgebracht werden können, ist in der Beschwerdebe-



gründung nicht dargetan. Insofern kommt auch der Rüge des unfairen Verfahrens gegenüber der Sachaufklärungsrüge der unterlassenen persönlichen Anhörung keine eigene Bedeutung zu.

- 11 Soweit der Kläger schließlich eine Verletzung des Grundsatzes der Mündlichkeit und der Unmittelbarkeit des sozialgerichtlichen Verfahrens wegen seiner nicht erfolgten persönlichen Anhörung geltend macht, hat die Rüge ebenfalls keinen Erfolg.
- 12 Der Grundsatz der Mündlichkeit bedeutet lediglich, dass das Gericht grundsätzlich auf Grund mündlicher Verhandlung zu entscheiden hat (§ 124 Abs 1 SGG), zwingt das Gericht jedoch nicht, das persönliche Erscheinen eines Beteiligten anzuordnen, um diesem die Mittel für die Anreise zum Termin zur Verfügung zu stellen.
- 13 Der Grundsatz der Unmittelbarkeit bedeutet, dass das Urteil nur von den Richtern gefällt werden kann, die an der dem Urteil zu Grunde liegenden Verhandlung teilgenommen haben (§ 129 SGG) und ist im vorliegenden Zusammenhang damit nicht einschlägig. Ebenso wenig ist eine Verletzung des § 117 SGG schlüssig dargelegt.
- 14 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 15 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

